



Sicherheitsverbund Zürcher Unterland Anschlussvertrag

zwischen der

Stadt Bülach
(Trägergemeinde)

und den

**Gemeinden Bachenbülach, Eglisau, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Rafz,
Stadel, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel**
(Anschlussgemeinden)

zur Besorgung des Zivilschutzwesens

INHALT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 1 Vertragsparteien	4
	Art. 2 Zweck	4
	Art. 3 Aufsicht	4
II.	AUFGABEN DER VERTRAGSGEMEINDEN	4
	Art. 4 Aufgaben der Trägergemeinde	4
	Art. 5 Aufgaben der Anschlussgemeinden	5
III.	ORGANISATION	5
1.	Sicherheitskommission	5
	Art. 6 Zusammensetzung der Sicherheitskommission	5
	Art. 7 Amtsdauer	5
	Art. 8 Konstituierung	5
	Art. 9 Beschlussfähigkeit	5
	Art. 10 Kommissionseinberufung	5
	Art. 11 Aufgaben	6
2.	Weitere Aufgabenträger	6
	Art. 12 Administrativstelle	6
	Art. 13 Zivilschutzkommando	6
	Art. 14 Rechnungsführung	6
	Art. 15 Verwaltung von Schutzbauten und der Zuweisungsplanung	7
	Art. 16 Kontrollorgane für den Schutzraumbau	7
	Art. 17 Periodische Schutzraumkontrolle	7
IV.	EIGENTUM UND FINANZEN	7
	Art. 18 Bestehende Zivilschutzanlagen	7
	Art. 19 Erneuerung von Anlagen	7
	Art. 20 Wartung, Unterhalt und Kontrolle von Anlagen	8
	Art. 21 Öffentliche Schutzräume	8
	Art. 22 Fahrzeuge, Anhänger und weiteres Zivilschutzmaterial	8
	Art. 23 Sirenen	8
	Art. 24 Entschädigung Kommissionen	8
	Art. 25 Entschädigung höherer Kader	8

Art. 26	Betriebskostenanteile	9
---------	-----------------------	---

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN **9**

Art. 27	Vertragsdauer	9
Art. 28	Vertragsänderungen	9
Art. 29	Vertragsauflösung und Kündigung	9
Art. 30	Zuständiges Gemeindeorgan	10
Art. 31	Streitigkeiten	10
Art. 32	Übergangsbestimmung	10
Art. 33	Inkrafttreten	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Vertragsparteien

- ¹ Die politische Gemeinde Bülach (Trärgemeinde) und die politischen Gemeinden Bachenbülach, Eg-lisau, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Rafz, Stadel, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel (Anschlussgemeinden) schliessen diesen Anschlussvertrag im Sinne von § 71 des Gemeindegesetzes (GG).
- ² Über den Anschluss weiterer Gemeinden entscheiden die Vertragsgemeinden mit Mehrheitsbeschluss. Der Anschluss bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Zweck

Die Trärgemeinde betreibt für die Anschlussgemeinden und sich selbst einen Sicherheitsverbund, bestehend aus Zivilschutzorganisation (ZSO) und regionalem Führungsstab (RFS).

Art. 3 Aufsicht

- ¹ Die ZSO untersteht der fachlichen Aufsicht des Amts für Militär und Zivilschutz. Der RFS untersteht der fachlichen Aufsicht der Kantonalen Führungsorganisation (KFO).
- ² Im Übrigen untersteht der Betrieb des Sicherheitsverbunds der Aufsicht der Trärgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden kommunalen Aufsichtspflichten.

II. AUFGABEN DER VERTRAGSGEMEINDEN

Art. 4 Aufgaben der Trärgemeinde

- ¹ Die Trärgemeinde führt zur Besorgung des Vertragszwecks gemäss Art. 2 im Rahmen ihrer Behörden- und Verwaltungsorganisation ZSO und RFS für die Anschlussgemeinden und für sich. Sie stellt die Aufgabenerfüllung gemäss übergeordnetem Recht und den Bestimmungen dieses Vertrags sicher.
- ² Die Trärgemeinde stellt zur Erfüllung dieser Pflichten das notwendige Personal an und beschafft und versichert die Fahrzeuge, die Gerätschaften und das Material. Insbesondere bestellt sie das Zivilschutzkommando, die Administrativstelle sowie den Stabschef / die Stabschefin und deren Stellvertretung.
- ³ Die Trärgemeinde führt eine Sicherheitskommission als beratende Kommission im Sinne von § 46 GG und entsendet ein Mitglied ihres Stadtrats in diese Kommission.
- ⁴ Die Trärgemeinde verpflichtet sich, die Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden transparent und verbindlich zu gestalten und dabei insbesondere Art. 14 (Rechnungsführung) zu berücksichtigen.

Art. 5 Aufgaben der Anschlussgemeinden

- ¹ Die Anschlussgemeinden entsenden ein Mitglied ihres Gemeindevorstands in die Sicherheitskommission.
- ² Die Anschlussgemeinden beteiligen sich an der Finanzierung des Sicherheitsverbunds.
- ³ Die Anschlussgemeinden verpflichten sich ihrerseits, die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

III. ORGANISATION

1. Sicherheitskommission

Art. 6 Zusammensetzung der Sicherheitskommission

- ¹ Die Sicherheitskommission besteht inkl. Präsidium aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, die Mitglieder der Exekutiven der Vertragsgemeinden sind.
- ² Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Sicherheitskommission zudem teil:
 - der Stabschef bzw. die Stabschefin RFS,
 - der Stabschef-Stellvertreter bzw. die Stabschef-Stellvertreterin RFS,
 - der Zivilschutzkommandant bzw. die Zivilschutzkommandantin,
 - der Zivilschutzkommandant-Stellvertreter bzw. die Zivilschutzkommandant-Stellvertreterin,
 - der Administrativstellenleiter bzw. die Administrativstellenleiterin zur Protokollführung.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Konstituierung

- ¹ Das Präsidium nimmt das Mitglied der Trägergemeinde wahr.
- ² Im Übrigen konstituiert sich die Sicherheitskommission am Anfang jeder Amtsperiode selbst.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- ² Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 10 Kommissionseinberufung

- ¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin setzt die Sitzungen der Sicherheitskommission an.

- ² Pro Jahr finden jeweils mindestens zwei ordentliche Sitzungen statt (Rechnung und Budget).
- ³ Drei Mitglieder der Kommission, unabhängig davon, ob sie stimmberechtigt sind oder beratende Stimmen haben, sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen. Die Sitzung hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 11 Aufgaben

¹ Der Sicherheitskommission stehen zu:

1. Die fachtechnische Aufsicht über den Sicherheitsverbund;
2. Antragsstellung an die Trägergemeinde und die Anschlussgemeinden zu den nachfolgenden Themen:
 - a. die Organisation (Organisationsform, Grunddaten, Struktur, Bestände) der ZSO aufgrund der übergeordneten Vorgaben und unter Vorlage an das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz zur Bewilligung;
 - b. Erlass von Stellenbeschreibungen von Funktionären, der Angehörigen des RFS und des Zivilschutzpersonals unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons;
 - c. die Planung bzw. Koordination:
 - von neuen Anlagen der ZSO bzw. von Schutzbaumassnahmen an bestehenden, von der ZSO genutzten Anlagen (Unterhalt, Sanierung, Erneuerung) einschliesslich deren Ausrüstung,
 - der Materialbeschaffung,
 - der Alarmierungseinrichtungen,
 - der Information der Bevölkerung über den Sicherheitsverbund.

2. Weitere Aufgabenträger

Art. 12 Administrativstelle

Die Administrativstelle erledigt administrative Arbeiten nach den übergeordneten Vorgaben sowie zugunsten der ZSO, des Stabschefs oder der Stabschefin RFS und des Zivilschutzkommandanten bzw. der Zivilschutzkommandantin.

Art. 13 Zivilschutzkommando

¹ Der Zivilschutzkommandant bzw. die Zivilschutzkommandantin leitet die ZSO. Seine bzw. ihre Aufgaben und Befugnisse legt die Zivilschutzkommission unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer Stellenbeschreibung fest.

² Das Zivilschutzkommando hat seinen Standort im Kommandoposten in Bülach.

Art. 14 Rechnungsführung

¹ Die Trägergemeinde weist die auf den Sicherheitsverbund entfallenden Aufwände und Erträge nach Vorgaben des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung gegliedert in einer separaten Kostenstelle aus.

² Die Trägergemeinde teilt den Anschlussgemeinden jeweils zeitgerecht für die Budgetierung die mutmasslich auf sie entfallenden Kostenanteile mit und stellt ihnen die Schlussabrechnung für ihren Kostenanteil des Vorjahres zu.

³ Die Trägergemeinde gewährt den Anschlussgemeinden auf Antrag Einsicht in die Rechnungsführung.

Art. 15 Verwaltung von Schutzbauten und der Zuweisungsplanung

Die Verwaltung der öffentlichen und privaten Schutzbauten werden über die von der Trägergemeinde gewählte Plattform verwaltet und gepflegt. Die Plattform steht den Gemeinden, ihren jeweiligen Kontrollorganen sowie den Schutzraumkontrolleuren bzw. Schutzraumkontrolleurinnen zur Verfügung.

Art. 16 Kontrollorgane für den Schutzraumbau

¹ Die beteiligten Gemeinden behalten ihre bisherige Regelung betreffend Kontrollorgane für den Schutzraumbau bei. Sie tragen die entsprechenden Kosten.

² Die Kontrollorgane arbeiten mit der von der Trägergemeinde gewählten Plattform, sie versorgen und aktualisieren die Plattform mit den entsprechenden Daten und Informationen.

Art. 17 Periodische Schutzraumkontrolle

¹ Die beteiligten Gemeinden behalten ihre bisherige Regelung für die periodische Schutzraumkontrolle bei.

² Die Schutzraumkontrolle arbeitet mit der von der Trägergemeinde gewählten Plattform und verarbeitet die periodische Schutzraumkontrolle über diese. Die Gemeinden tragen die entsprechenden Kosten für den Schutzraumkontrolleur bzw. die Schutzraumkontrolleurin.

IV. EIGENTUM UND FINANZEN

Art. 18 Bestehende Zivilschutzanlagen

¹ Die Zivilschutzanlagen bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Eigentümergemeinden.

² Die Zivilschutzanlagen gemäss Dokument «Grunddaten Anlagen» des Amtes für Militär und Zivilschutz werden der ZSO kostenlos zur Verfügung gestellt.

³ Die der ZSO nicht zur Verfügung gestellten Anlagen können nach den kantonalen Vorgaben einer anderen Nutzung zugeführt werden. Der Liegenschaftunterhalt und die Kontrolle obliegen den Eigentümergemeinden. Die ZSO beteiligt sich nicht an diesen Arbeiten.

Art. 19 Erneuerung von Anlagen

¹ Die Kosten für die Erneuerung der Zivilschutzanlagen tragen die Eigentümergemeinden.

² Im Einzelfall kann eine andere Kostentragung vereinbart werden.

Art. 20 Wartung, Unterhalt und Kontrolle von Anlagen

- ¹ Die Trägergemeinde ist für den Unterhalt, die Kontrolle und die Wartung der der ZSO gemäss Art. 18 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Anlagen verantwortlich.
- ² Beiträge des Bundes für Unterhalt und Wartung der Anlagen gemäss Art. 18 Abs. 2 gehen an die Trägergemeinde.
- ³ Allfällige Aufwendungen für Rückbau oder bauliche Massnahmen gehen zu Lasten der Eigentümergemeinde und erfolgen in Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen.

Art. 21 Öffentliche Schutzräume

Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Die jeweilige Standortgemeinde übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Art. 22 Fahrzeuge, Anhänger und weiteres Zivilschutzmaterial

- ¹ Die Anschlussgemeinden übertragen bzw. übertrugen Fahrzeuge, Anhänger und weiteres Zivilschutzmaterial unentgeltlich ins Eigentum der Trägergemeinde.
- ² Die Trägergemeinde ist für den vorschriftsgemässen Unterhalt und die ebensolche Wartung zuständig. Der Materialwart bzw. die Materialwartin von Bülach nimmt die Arbeiten zusammen mit den Angehörigen des Zivilschutzes vor.
- ³ Weitere, zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Fahrzeuge, Anhänger und Mobilien beschafft die Trägergemeinde.

Art. 23 Sirenen

- ¹ Die stationären und mobilen Sirenen bleiben im Eigentum der Standortgemeinden bzw. Einsatzgemeinden, welche sie auch beschafft haben bzw. beschaffen.
- ² Wartungs- und Unterhaltsarbeiten führt der Materialwart bzw. die Materialwartin von Bülach in Zusammenarbeit mit den Angehörigen des Zivilschutzes aus. Die Kosten gehen zulasten der Eigentümergemeinden.
- ³ Die ZSO führt den jährlich vorgeschriebenen Sirenentest in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren durch.

Art. 24 Entschädigung Kommissionen

Für die Entschädigung der Sicherheitskommission und allfälliger weiterer gemeinsamer Kommissionen mit Sitzungs- und Taggeld sowie Spesenersatz gilt die «Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO)» der Trägergemeinde.

Art. 25 Entschädigung höherer Kader

Für die Entschädigung des Kaders ab Stufe höhere Unteroffiziere gelten die unten aufgeführten jährlichen Pauschalen. Die Entschädigungen werden im Folgejahr des Erreichens des Dienstgrades ausbezahlt.

Die Entschädigungen werden nur ausbezahlt, wenn der/die AdZS die geforderten Dienstage nach BZG erreicht hat. Das Berufspersonal ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

Höhere Unteroffiziere:	
Feldweibel, Fourier	Fr. 1'000.00 jährlich
Offiziere Zugführer:	
Leutnant	Fr. 1'000.00 jährlich
Offiziere Fachverantwortliche:	
Oberleutnant	Fr. 2'500.00 jährlich
Stellvertreter Kommandant:	
Hauptmann	Fr. 4'000.00 jährlich

Art. 26 Betriebskostenanteile

- ¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der ZSO werden von der Trägergemeinde und den Anschlussgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 31. Dezember Vorjahres des Rechnungsjahres getragen.
- ² Die Anschlussgemeinden leisten der Trägergemeinde nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile halbjährlich einen zinsfreien Betriebsvorschuss.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 28 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertragsgemeinden.

Art. 29 Vertragsauflösung und Kündigung

- ¹ Der Anschlussvertrag kann durch übereinstimmenden Beschluss aller Vertragsgemeinden jederzeit aufgelöst werden.
- ² Jede Anschlussgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs kündigen, jedoch frühestens auf Ende 2028.
- ³ Die Anschlussgemeinden haben bei einer Kündigung durch sie selbst keinen Anspruch auf Entschädigung. Das gemäss Art. 22 eingebrachte Material bleibt bei der Trägergemeinde.
- ⁴ Die Trägergemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs kündigen, jedoch frühestens auf Ende 2030. Die Kündigung bewirkt eine Vertragsauflösung.
- ⁵ Bei der Kündigung durch die Trägergemeinde ist diese verpflichtet, das von den Anschlussgemeinden gemäss Art. 22 eingebrachte Material wieder an die Anschlussgemeinden zurückzugeben.

⁶ Im Falle der Kündigung oder der Vertragsauflösung sind die jeweils betroffenen Gemeinden verpflichtet, auf den Zeitpunkt des Austritts aus dem Vertragsverhältnis bzw. der Vertragsauflösung nach den geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton eine neue Organisation zu bestellen.

Art. 30 Zuständiges Gemeindeorgan

¹ Die Zuständigkeit zum Beschluss über die Vertragsänderung oder -auflösung oder die Kündigung richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung der jeweiligen Vertragsgemeinde.

² Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Sicherheitsdirektion.

Art. 31 Streitigkeiten

Streitigkeiten unter den Vertragsgemeinden, die sich auf dieses Vertragsverhältnis beziehen, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 32 Übergangsbestimmung

¹ Die Sicherheitskommission wird auf das Inkrafttreten dieses Vertrags mit den Mitgliedern aus den neuen Anschlussgemeinden ergänzt.

² Die Sicherheitskommission konstituiert sich anschliessend neu.

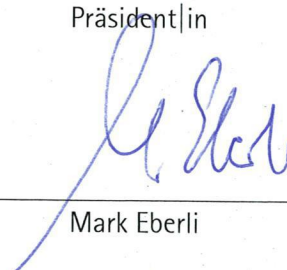
Art. 33 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung des Stadtrats der Trägergemeinde und den Gemeinderäten der Anschlussgemeinden sowie der Stimmberechtigten der Gemeinden Glattfelden, Stadel, Weiach, Bachenbülach und Winkel zur Herauslösung von Zivilschutz und zivilem Führungsstab und den Anpassungen der entsprechenden Zweckverbandsstatuten sowie der Genehmigung der Sicherheitsdirektion auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Stadt-/Gemeinde
Präsident|in

Stadt-/Gemeinde-
Schreiber|in

Bülach den:



Mark Eberli

Marcel Peter

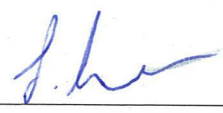
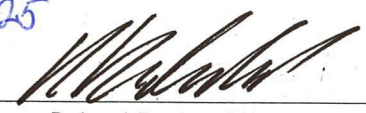
Bachenbülach den:
27.01.2026



Michael Biber

Markus Biser

Eglisau den: 17.11.25

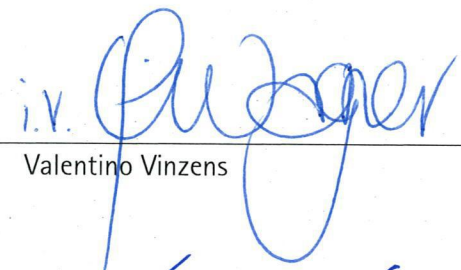


Roland Ruckstuhl

Lucas Müller

Glattfelden den:


03.02.2026



Marco Dindo

Valentino Vinzens

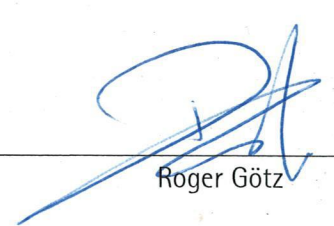
Hochfelden den:



Stefan Bickel

Beatrice Wüthrich

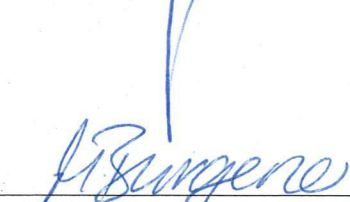
Höri den:



Roger Götz

Nathalie Homberger

Hüntwangen den: 03.11.25



Matthias Hauser

Michaela Burgener

Rafz den: 7.11.2025

Kurt Altenburger

Manfred Hohl

Stadel den: 17.12.25

Dieter Schaltegger

Manuel Frei

Wasterkingen den: 04.03.26

Rolf Meyer

Peter Wunderli

Weiach den: 1.12.25

Stefan Arnold

Thomas Diethelm

Wil den:

20. NOV. 2025

Urs Rüegg

Wickihalder Katja

Winkel den:

Marcel Nötzli

Daniel Lehmann

Zur Kenntnis genommen vom Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich,
Abteilung Zivilschutz

Amt für Militär und Zivilschutz
des Kantons Zürich
Amtschef

Zürich, 19. März 2026

lic. iur. Thomas Bär

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

27.3.2026

Zürich,